

# RS Vwgh 2020/10/27 Ro 2020/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/10 Grundrechte  
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8  
B-VG Art133 Abs4  
EisbEG 1954 §17  
EisbEG 1954 §2  
StGG Art5  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Ernsthafte Bemühungen des Enteignungswerbers, das für einen öffentlichen Zweck benötigte Grundstück oder Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, stellen eine von der Enteignungsbehörde zu prüfende Bedingung der Zulässigkeit einer Enteignung dar (vgl. VwGH 18.2.2015, Ro 2014/03/0008, mwN auch aus der Rechtsprechung des VfGH). Die Entscheidung über den erforderlichen Inhalt einzelner Bedingungen im Vertragsanbot des Enteignungswerbers, um dieses insgesamt als angemessen bewerten zu können, begründet als notwendigerweise einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen, sofern sie auf verfahrensrechtlich einwandfreier Grundlage in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erfolgt, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 20.12.2017, Ro 2016/03/0005; 23.9.2014, Ro 2014/01/0033).

## Schlagworte

Enteignung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030022.J01

## Im RIS seit

23.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)